

Anlage 23

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Psychologie

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Gesellschaftswissenschaften und Aufgabengebiete

Referatsleitung

Dr. Hans-Werner Fuchs

Fachreferent

Holger Hill

Hamburg 2021

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau.....	4
3 Anforderungsbereiche	4
3.1 Allgemeine Hinweise	4
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	5
4 Schriftliche Prüfung	9
4.1 Allgemeine Hinweise	9
4.2 Aufgabenarten	10
4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe.....	10
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont).....	10
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	11
4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur	11
4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	13
5 Mündliche Prüfung.....	14
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	14
5.1.1 Form und Aufgabenstellung.....	14
5.1.2 Anforderungen und Bewertung	15
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	16
5.2.1 Form und Aufgabenstellung.....	16
5.2.2 Anforderungen und Bewertung	17

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Psychologie, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen des Unterrichts auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Psychologie beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau hat als Aufgabe die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten Grundbildung. Er führt in grundlegende Fragestellungen, Probleme und Strukturen des Faches ein. Die Beherrschung und Anwendung wesentlicher Arbeitsmethoden und Darstellungsformen führt zur exemplarischen Erkenntnis fachlicher und fachübergreifender Zusammenhänge. Der Unterricht fördert durch lebensweltliche Bezüge Einsicht in die Bedeutung des Faches und in die Notwendigkeit der theoretischen Durchdringung der Alltagserfahrung sowie durch schülerzentriertes und handlungsorientiertes Arbeiten die Selbstständigkeit der Prüflinge.

Der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau unterscheidet sich von dem Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau vor allem durch erhöhte Anforderungen im Hinblick auf

- Anzahl und Umfang der behandelten psychologischen Grundannahmen,
- Art und Umfang der zu bearbeitenden Materialien,
- die Komplexität und Vielfalt der Untersuchungsaspekte,
- die Selbstständigkeit der Problembearbeitung: Strukturierung der methodischen Schritte, Folgerichtigkeit, konzeptionelle Klarheit, Multiperspektivität,
- die Reflexion der methodischen Schritte,
- ein erweitertes Ausdrucksrepertoire hinsichtlich Fachspezifika und Fachsprache,
- Tiefe und Einsicht der persönlichen Urteilsfähigkeit.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktiver Nutzung eingeübter Arbeitstechniken (Reproduktion).
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigen-

ständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Die Anforderungsbereiche lassen sich weder scharf gegeneinander abgrenzen noch ist die Zuordnung von Teilleistungen, die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlich sind, zu einem bestimmten Anforderungsbereich in jedem Einzelfall eindeutig möglich. Dennoch trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehbar zu machen.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabenstellung erfolgt in Textform. Die Bewertung berücksichtigt die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit einschließlich der korrekten Verwendung der Fachsprache.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

In der Abiturprüfung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler möglichst differenziert erfasst werden. Hierbei sind die mit den Aufgaben verbundenen Erwartungen drei Anforderungsbereichen bzw. Leistungsniveaus zuzuordnen, die im Folgenden beschrieben werden.

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet in wiederholendem Zusammenhang sowie die Beschreibung von Kriterien zur Beurteilung des fachlichen Aussagewerts eines Materials (z. B. Gütekriterien, Korrelationsmaße).

Im Fach Psychologie zerfällt der Anforderungsbereich I in zwei Teilbereiche:

1. Reproduktion

Reproduktion vor allem von gedächtnismäßig verankerten beziehungsweise eingeübten Kenntnissen und Fertigkeiten inhaltlicher und methodischer Art. Erinnern von Einzelheiten und Allgemeinem, von Methoden und Prozessen, von Strukturen oder Hintergründen. Hier sind zu berücksichtigen:

- Grad der Vertrautheit mit dem Sachverhalt, Routine, Kenntnisbreite, Detailreichtum, Überblick über verschiedene Teilbereiche des Wissens,
- Genauigkeit bei der Wiedergabe der Inhalte, Ordnung der Darstellung, Klarheit.

2. Verständnis

Verständnis von Zusammenhängen und inneren Bezügen des Stoffes. Zu berücksichtigen sind z. B. Genauigkeit und Ordnung der Zusammenhänge, Verknüpfung der Details.

Der Anforderungsbereich II umfasst

- selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang,
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann,
- ein Fallbeispiel, einen belletristischen Text, ein Interview oder einen Tagebuchauszug u. a. im Sinne der Fragestellung zu interpretieren,
- das Sichten, Ordnen, Auswerten und Interpretieren von Datenmaterial aus Tests, Experimenten oder Befragungen.

Die Teilbereiche des Anforderungsbereichs II sind:

1. Anwendung

Anwendung bekannter Sachverhalte in neuen Zusammenhängen; Gebrauch von bekanntem Material (ohne es notwendigerweise mit anderem, noch fremdem Material in Beziehung zu bringen). Zu berücksichtigen sind z. B.:

- Selbstständigkeit beim Transfer,
- Neuigkeitsgrad der Sachzusammenhänge, auf die die bekannten Fertigkeiten anzuwenden sind,
- Zweckentsprechung und Zielgerichtetheit der Anwendung,
- Genauigkeit des Transfers, Grad der Ordnung.

2. Analyse

Gliedern und Schwerpunktsetzen, Vergleichen, Klassifizieren und Ordnen, Sichten beziehungsweise Zusammenstellen und ordnendes Aufbereiten von Sachverhalten, Daten und Texten.

Zu berücksichtigen sind z. B.:

- Komplexität der neuen Zusammenhänge,
- Selbstständigkeit bei der Gliederung und Schwerpunktsetzung,
- Klarheit der herausgearbeiteten analytischen Aspekte.

Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen oder Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt und einer neuen Problemstellung angepasst.

Dazu kann u. a. gehören: Eine vorgestellte (Fall-) Interpretation oder die selektive Darstellung von Details eines Falles auf ihre impliziten paradigmatischen Hintergrundannahmen hin zu beurteilen.

Der Anforderungsbereich III umfasst folgende Teilbereiche:

1 Problemlösung, Bewertung und Urteilsbildung

Selbstständiges Lösen von Problemstellungen, wissenschaftlich begründetes Stellung nehmen und Urteilen; zu berücksichtigen sind z. B.:

- Originalität der Lösung,
- Wissenschafts- bzw. Theoriebezug der Begründung,
- Differenziertheit und Tiefe der Begründung,
- Sicherheit bei der selbstständigen Argumentation.

2 Kreativität und Originalität

- Schöpferischer Umgang mit vorhandenen Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen in variablen Anwendungssituationen,
- selbstständiges Finden von Problemen,
- eigenständiges Entwickeln von Bewertungskriterien,
- Originalität.

Zu berücksichtigen sind z. B.:

- Relevanz der gefundenen Probleme,
- Angemessenheit der gefundenen Bewertungskriterien,
- Grad der Originalität und der Unabhängigkeit von Vorlagen.

Hier wird eine theoretisch gestützte und gleichzeitig schlüssig entwickelte Argumentation erwartet.

Operatoren

Um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler möglichst differenziert zu erfassen, sollen aus der Aufgabenstellung Art und Umfang der geforderten Leistung möglichst eindeutig hervorgehen. Dazu dient der Gebrauch von Operatoren. Diese Operatoren gelten sowohl für die schriftliche wie die mündliche Prüfung.

Neben Definitionen enthält die Tabelle Zuordnungen zu den Anforderungsbereichen I, II und III, wobei die konkrete Zuordnung auch vom Kontext der Aufgabenstellung abhängen kann und eine scharfe Trennung der Anforderungsbereiche nicht immer möglich ist.

Operator/AB	Definition
beschreiben I-II	einen erkannten Zusammenhang oder Sachverhalt in eigenen Worten wiedergeben
darstellen I-II	einen erkannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben
einordnen/zuordnen I-II	mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen
skizzieren I-II	Sachverhalte, Strukturen oder Ergebnisse auf das Wesentliche reduziert übersichtlich (grafisch) darstellen
zusammenfassen I-II	die Kernaussagen des Textes komprimiert und strukturiert wiedergeben, d. h. sammeln, ordnen, abstrahieren, sachlogisch gliedern und in eigenen Worten formulieren
anwenden II	einen bekannten Sachverhalt oder eine Methode auf etwas Neues beziehen
erläutern II	nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen
herausarbeiten II	aus den direkten und indirekten Aussagen des Textes einen Sachverhalt, eine Position erkennen und darstellen
analysieren II-III	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen
auswerten II-III	Daten oder Einzelergebnisse zu einer abschließenden Gesamtaussage zusammenführen
begründen II-III	hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen
entwickeln II-III	eine Skizze, ein Modell, ein Szenario schrittweise weiterführen und ausbauen
interpretieren II-III	Phänomene, Strukturen, Sachverhalte oder Versuchsergebnisse auf Erklärungsmöglichkeiten untersuchen und diese gegeneinander abwägend darstellen
vergleichen II-III	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und gegliedert darstellen
entwerfen III	ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv/planend erstellen
erörtern III	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen und mit einem eigenen Urteil als Ergebnis abschließen
problematisieren III	Widersprüche herausarbeiten, Positionen oder Theorien hinterfragen
(über)prüfen III	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen und auf der Grundlage eigenen Wissens oder eigener Textkenntnis beurteilen
Stellung nehmen aus der Sicht von (...)/eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von (...) III	eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie kritisieren oder in Frage stellen aus der Sicht einer bekannten Position
beurteilen III	zu einem Sachverhalt ein selbstständiges Urteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf Grund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen
bewerten III	eine eigene Position nach ausgewiesenen Normen oder Werten vertreten
Stellung nehmen III	siehe „Beurteilen“ und „Bewerten“

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgaben für die Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau werden vom Amt für Bildung zentral gestellt. Sie enthalten Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Prüflinge erhalten drei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Für die Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau sind der Behörde drei Aufgabenvorschläge zu unterschiedlichen Schwerpunkten einzureichen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Hier erhalten die Prüflinge zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit für Prüfungen auf grundlegendem Anforderungsniveau ist den jeweils gültigen „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zu entnehmen. Die Bearbeitungszeit für Prüfungen auf erhöhtem Anforderungsniveau beträgt einschließlich einer dreißigminütigen Einlese- und Auswahlzeit 330 Minuten.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als die jeweiligen Anforderungen und Inhalte eines Semesters.

In der Abiturprüfung ist die Gesamtheit der in der Studienstufe vermittelten Analyse-, Urteils- und Handlungskompetenz Prüfungsgegenstand. Die Aufgaben sind so konzipiert, dass ihre Lösung überwiegend selbstständige Leistungen erfordert. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Die Prüfungsaufgabe – das ist die Gesamtheit dessen, was ein Prüfling zu bearbeiten hat – ist in den unterschiedlichen Anspruchsebenen so zu gestalten, dass die Leistung des Prüflings neben der Wiedergabe von Wissen auch den eigenständigen Umgang mit komplexen Fragestellungen umfasst.

Eine Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Psychologie kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Schulhalbjahres beschränken,
- sie muss wesentliche Bezüge zu mindestens zwei psychologischen Hauptströmungen enthalten.

Die Aufgabenstellung soll eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Dabei ist die Gesamtheit der in der Qualifikationsphase erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse Prüfungsgegenstand.

Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die jedoch nicht beziehungslos nebeneinander stehen sollen. Gleichzeitig soll jedoch die ungenügende Bearbeitung einer Teilaufgabe die Lösung anderer Teilaufgaben nicht unmöglich machen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- mögliche Vernetzungen gefördert,
- unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden.

4.2 Aufgabenarten

Materialgebundene Aufgaben

Für die Prüfung im Fach Psychologie sind Aufgaben geeignet, bei denen fachbezogene Texte, Untersuchungsergebnisse, Fallbeispiele, Grafiken, Bildserien und auch Tabellen mit Testergebnissen vorgelegt werden. Inhaltlich beziehen sich die Aufgaben auf psychische Phänomene, die psychologische Empirie oder die psychologische Theorie.

Die vorgelegten Materialien können z. B. der wissenschaftlichen Fachliteratur, populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen, der Beschreibung von Alltagssituationen z. B. in den Massenmedien oder auch der Belletristik entnommen sein. Als an Material gebundene Aufgabenstellungen kommen z. B. in Frage:

- das Material in seinen psychologischen Bezügen analysieren,
- das Material in übergeordnete Strukturen (induktives Vorgehen) einordnen beziehungsweise psychologische Konsequenzen aus den Materialien ableiten (deduktives Vorgehen),
- die Aussagen des Materials oder darauf basierende Schlussfolgerungen bewerten, dies erfordert die Erfassung komplexer psychologischer Situationen.

4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung muss für die Prüflinge die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar werden. Dies geschieht wesentlich über die in 3.2. aufgeführten verbindlichen Operatoren und durch die Beachtung der spezifischen Ansprüche der Aufgabenarten und Aufgabenformen.

Die Prüfungsaufgabe ist mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren. Ein unzusammenhängendes, additives Reihensystem von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig. Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (ca. 40%) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III mit jeweils ca. 30% berücksichtigt werden.

Prüfungsaufgaben werden so formuliert, dass das zu behandelnde Thema klar erkennbar ist, auf einen abgegrenzten oder von den Prüflingen selbst abzugrenzenden und überschaubaren Sachverhalt zielt und die argumentative Auseinandersetzung mit psychologischen Fragestellungen erforderlich macht.

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei werden die Regelungen dieser Abiturrichtlinie für die Bewertung beachtet und auf die gestellten Aufgaben angewandt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abituarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Da die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich stringent aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll

begründbar vom Erwartungshorizont abweichen, positiv zu bewerten.

Der Erwartungshorizont hat die unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Es wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabe verlangt. Grundsätzlich werden im Erwartungshorizont die Anforderungsbereiche benannt.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens,
- Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren,
- Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit,
- Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt,
- Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen,
- Anforderungen an eine „gute“ und eine „ausreichende“ Leistung.

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden zumindest stichwortartig dargestellt.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit geht hervor, welcher Wert den vom Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist an folgende Kriterien gebunden:

- die auf den Rahmenplanvorgaben bzw. den Vorgaben des schuleigenen Curriculums beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die aus der gewählten Aufgabenform und der entsprechenden Aufgabenstellung sich ergebenden Ansprüche,
- die sich daraus ergebenden Anforderungen des Erwartungshorizonts.

Die Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit,
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches,
- Folgerichtigkeit, Begründetheit und Verknüpftheit der Ausführungen,
- Grad der Problemhaftigkeit, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation,
- Umfang der Selbstständigkeit,

- konzeptionelle Klarheit,
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Sie müssen deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Eine reine Mängelkorrektur entspricht nicht den Erfordernissen; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend unter Beachtung des Erwartungshorizontes resümierend gewichtet.

Bei der Bewertung der Klausurleistung gilt, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II bzw. III erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:		Inhaltliche Mängel:	
A	Ausdruck	f	falsch
Gr	Grammatik	Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechtschreibung	Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
St	Stil	Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ul	unleserlich	ug	ungenau
W	Wortfehler	uv	unvollständig
Z	Zeichensetzung	Wdh	Wiederholung
		Zhg	falscher Zusammenhang

4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst sind, umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert ist,
- eine reflektierte und an Kriterien orientierte Urteilsbildung systematisch vorgenommen wird,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dies ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen erfasst sind bzw. bei Material ungebundenen Aufgaben wesentliche Aspekte der Aufgabenstellung in elementarer Weise dargelegt werden,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- Ansätze begründeten Urteilens bzw. Aspekte einer Stellungnahme erkennbar sind,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden. Unabhängig vom Anforderungsniveau des Unterrichts gilt, dass die Anforderungen nicht ausschließlich im Bereich der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) liegen dürfen, wenn eine ausreichende Leistung erzielt werden soll.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Psychologie belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Psychologie beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es ist zu gewährleisten, dass im Verlauf der mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, sodass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung des Prüflings wird in einer Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Unter „Inhaltsbereich“ sind die im Rahmenplan Psychologie für die gymnasiale Oberstufe unter Ziffer 3.2.2 genannten, in der Studienstufe zu behandelnden Inhalte zu verstehen („Wahrnehmung“, „Kommunikation/Interaktion“, „Entwicklung und Persönlichkeit“, „Motivation und Lernen“, „Aggression“, „Psychische Gesundheit/Krankheit, Psychotherapie“), die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können.

Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche **zwei Wochen** vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten, die Vorbereitungszeit ebenso.

Für die mündliche Prüfung wird dem Prüfling eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist eine Erörterung psychologischer Sachverhalte aus Darstellungen. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf beide zu prüfenden Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Inhalts- bzw. Kompetenzbereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht. Die mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Bereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ sowie eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Eine Aufgabenstellung, die einer im Unterricht bereits bearbeiteten so ähnelt oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Im Vordergrund steht die fachliche Leistung des Prüflings.

Spezifische Anforderungen an die Prüflinge in der mündlichen Prüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen.

Für die Bewertung gelten folgende zusätzlichen fachspezifischen Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags,
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Präsentationsprüfung zielt auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (Expertenbefragung, Entfalten einer wissenschaftlichen Kontroverse usw.) ab. Sie besteht aus zwei Teilen: Der etwa 10-minütige erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu der gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der zweite Teil ist ein 20-minütiges Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere thematische Aspekte im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten. Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über psychologische Sachverhalte und Probleme in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und entwickelt daraus die Aufgabenstellung einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das Anforderungsniveau des Unterrichts angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben.

Die Aufgabenstellung ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem psychologischen Problem bzw. einer psychologischen Fragestellung einschließlich einer persönlichen Bewertung und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert.

Zwei Wochen vor dem Termin der Präsentationsprüfung erhalten die Prüflinge die Aufgabenstellung von dem Referenten bzw. der Referentin. **Eine Woche** vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses und ist Teil der

Prüfungsleistung. Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spä-testens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten sinngemäß die unter Ziff. 5.1.1 beschriebenen Vorgaben zum Erwartungshorizont. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Am Tag der Prüfung bereiten die Prüflinge ihre Präsentation selbstständig vor (ggf. auch durch einen Probelauf der für die Präsentation benötigten technischen Voraussetzungen) und tragen ihren Vortrag ohne weitere Vorbereitungszeit dem Fachprüfungsausschuss vor.

Neben den medialen Text- und Veranschaulichungselementen nutzen die Prüflinge z. B. Karten mit Stichworten als Hilfsmittel, in keinem Fall aber ausformulierte Texte.

Im zweiten Prüfungsteil wird die gesamte Aufgabenstellung in einem Fachgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses vertieft. Das Fachgespräch führt überwiegend die zuständige Fachlehrkraft.

Die Prüflinge reflektieren in diesem Prüfungsteil den Verlauf der Präsentation, beantworten vertiefende Fragen zum Inhalt und zur medialen Gestaltung der Präsentation und erfüllen in dem Gespräch Anforderungen, die sich auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits im Unterricht Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar und separat bewertbar sein.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren,

- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.